



7. Juni 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Aktenzeichen: BFE-011.0-14/6/6



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	4
2. Ablauf und Adressaten	4
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4. Vernehmlassungsergebnisse	6
4.1. Änderung der Energieverordnung (EnV).....	6
4.1.1 Natur- und Landschaftsschutz, nationales Interesse Marktprämie bestehende WK	6
4.1.2 Stromproduktion im Winter	7
4.1.3 Abnahme- und Vergütungspflicht: Minimalvergütung	7
4.1.4 Netzanschluss, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV).....	8
4.1.5 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen: Schweizweite Programme	8
4.1.6 Netzzuschlagsfonds: Tresoreriedarlehen.....	8
4.1.7 Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten	8
4.1.8 Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	9
4.1.9 Änderung der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 ¹ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS ² ; SR 730.010.1).....	9
4.2. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)	9
4.3. Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)	10
4.3.1 Gleitende Marktprämie allgemein / Bewirtschaftungsentgelt / Referenz-Marktpreis	10
4.3.2 Wasserkraftanlagen: Gleitende Marktprämie und Investitionsbeiträge	10
4.3.3 Photovoltaikanlagen: Gleitende Marktprämie, Parkflächenbonus, Auktionen und Absenkung der Ansätze für die Einmalvergütung	11
4.3.4 Windenergieanlagen: Gleitende Marktprämie und Investitionsbeiträge	11
4.3.5 Biomasseanlagen: Gleitende Marktprämie, Investitionsbeiträge und Betriebskostenbeiträge (ban)	11
4.3.6 Projektierungsbeiträge	12
4.3.7 Einspeisevergütungssystem	12
4.3.8 Weitere Anliegen	13
4.4. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV).....	13
4.4.1 Grundversorgung	13
4.4.2 Netzentwicklung / Netzinfrastruktur.....	15
4.4.3 Informationspflichten	15
4.4.4 Flexibilitätsregulierung.....	16
4.4.5 Datenschutz	17
4.4.6 Messwesen	17
4.4.7 Datenplattform.....	18
4.4.8 Kosten für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetrieb	18
4.4.9 Solidarisierung Netz- und Anschlussverstärkungen	18
4.4.10 Netztarifierung	19
4.4.11 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)	20
4.4.12 Befreiung und Rückerstattung des Netznutzungsentgelts	21
4.4.13 Effizienzvergleiche und Sunshine-Regulierung	22
4.5. Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)	22

4.6.	Änderung der Winterreserveverordnung.....	23
4.7.	Anliegen zur Energieeffizienzverordnung	23
Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden		24

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Das Parlament hatte am 29. September 2023 im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2023 2301) insbesondere Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) sowie des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) beschlossen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat in der Folge Vernehmlassungsvorlagen zu den zur Umsetzung der Gesetzesänderungen notwendigen Verordnungsanpassungen vorbereitet. Betroffen sind die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03), die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), die Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV; SR 734.722) sowie die Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35). Die Revision der letztgenannten Verordnung wurde vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vorbereitet.

Im Sinne der Verfahrenseffizienz enthielten die Vernehmlassungsvorlagen auch einzelne weitere anstehende Anpassungen der betroffenen Verordnungen, auch wenn sie nicht als Folge der genannten Änderungen auf Gesetzesstufe erfolgen. Zu erwähnen sind insbesondere Bestimmungen in der EnV zu einem Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe. Teil der Vernehmlassungsunterlagen war auch die Vernehmlassungsvorlage zur geplanten Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT).

Soweit das Parlament in diesem Zusammenhang auch Änderungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) beschlossen hatte, integrierte das UVEK die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in die Teilrevision der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), die aufgrund der vom Parlament am 29. September 2023 beschlossenen zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2; BBI 2023 2488) vorzunehmen ist. Zu dieser Revision findet vom 19. Juni bis zum 9. Oktober 2024 eine separate Vernehmlassung statt.

2. Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat eröffnete am 21. Februar 2024 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 28. Mai 2024. Zur Stellungnahme eingeladen worden sind 270 Akteurinnen und Akteure.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen – Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > UVEK bezogen werden.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 305 Stellungnahmen eingegangen. **Teilnehmende nach Kategorie** **Eingegangene Stellungnahmen**

Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
Kantonale Konferenzen	2

Ausserparlamentarische Kommissionen	4
Gas- und Erdölwirtschaft	5
Elektrizitätswirtschaft	102
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	19
Verkehrswirtschaft	5
Gebäudewirtschaft	3
Mieter- und Vermieterorganisationen	2
Konsumentenorganisationen	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	34
Organisationen der Wissenschaft	3
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	47
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	33
Stellungnahmen insgesamt	305

4. Vernehmlassungsergebnisse

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

4.1. Änderung der Energieverordnung (EnV)

4.1.1 Natur- und Landschaftsschutz, nationales Interesse und Marktprämie für die bestehende Wasserkraft

Ausscheidung der Eignungsgebiete

Zahlreiche Umweltschutzverbände (Umweltallianz) bringen vor, dass in der EnV die notwendigen Vorgaben an die Kantone betreffend die Qualität, den Detaillierungsgrad und die Aktualität der Grundlagen für die Ausscheidung der geeigneten Gebiete im Richtplan gemäss Artikel 10 EnG fehlen. Weiter bringen sie vor, dass die Parlamentarier gemäss ihren Ausführungen zuhanden der Materialien die Anforderungen an die Interessenabwägung und die Ausscheidung der Eignungsgebiete im Richtplan erhöhen wollten und der Bundesrat diese höheren Anforderungen in den Verordnungen nicht umgesetzt hat.

Nationales Interesse für Solaranlagen

Die Berücksichtigung der Winterstromproduktion als Kriterium für das nationale Interesse von Photovoltaikanlagen wird allgemein begrüsst. Vereinzelt wird gefordert, den Schwellenwert höher anzusetzen (Freie Landschaft Schweiz), das nationale Interesse grundsätzlich restriktiv zu handhaben (SSES) oder die Anforderungen gemäss Solarexpress als Kriterium für das nationale Interesse zu übernehmen. Verschiedene Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (Alpiq, Axpo, BKW, Eniwa, Regiogrid, Repower, Romande Énergie, Swisspower und VSE) wie auch Interessensvertreter der Solarbranche (ADEV, aeesuisse, Helion, Solalpine und Swissolar) fordern einen tieferen Schwellenwert, die EnDK und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und einzelne Kantone regen an, ein Absenken zumindest zu prüfen. Der Kanton GE fordert, dass für Photovoltaikanlagen auf Infrastrukturen ein tieferer Schwellenwert gelten soll. GLP BL, aeesuisse, Swissolar, ADEV und Helion fordern einen im Vergleich zu Photovoltaikanlagen tieferen Schwellenwert für Solarthermieranlagen. EnDK und BPUK regen zudem an zu präzisieren, wie die Beurteilung des nationalen Interesses bei Energieclustern bestehend aus verschiedenen Produktionstechnologien erfolgen soll. Gemäss den Stellungnahmen von Regiogrid, Swisspower, VSE, diversen Elektrizitätsunternehmen wie auch von der EnDK und BPUK und einzelnen Kantonen soll das Erfordernis eines Mindestzubaus bei einer Erweiterung gestrichen werden. Verschiedene Vertreter der Solarbranche fordern, dass bei einer Erweiterung der geforderte zusätzliche Winterertrag maximal 1 GWh sein soll. Diverse Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, der Solarbranche wie auch die EnDK und BPUK und einzelne Kantone fordern zudem die Streichung des Erfordernisses einer geringen Distanz zwischen den Modulfeldern.

Marktprämie für die bestehende Wasserkraft

Der Swisspower und VSE sind der Ansicht, dass die Anpassungen bei der Marktprämie für die bestehende Wasserkraft überstutzt seien und dass es vorher einen transparenten Austausch mit der Strombranche brauche. Swisspower und Alpiq fordern, dass alle Kosten und nicht nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Die Axpo vertritt die Ansicht, dass sich das bestehende System bewährt habe und durch die Deckelung bei einem Rappen pro kWh keine Überförderung möglich sei. Die Alpiq fordert eine Übergangsfrist für die Anpassung interner Prozesse und ist der Ansicht, dass die getroffenen Annahmen für die Berechnung des Absicherungserlöses im

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Jahr 2024 nicht der Realität entsprechen. Die ElCom begrüsst die Berücksichtigung zusätzlicher Erlösmöglichkeiten, ist aber der Ansicht, dass keine zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden sollen. Travail.Suisse unterstützt die vorgesehenen Anpassungen.

4.1.2 Stromproduktion im Winter

Die Kantone UR und VS sowie einige Akteure der Strombranche fordern, dass der im Gesetz festgeschriebene, voraussetzungslose Verzicht auf Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen in Inventaren von nationaler Bedeutung durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden soll. Demgegenüber verlangen die Kantone AG, NE, NW und TI, die GPS und SPS sowie die Umweltverbände, dass die Voraussetzungen für den Verzicht solcher Massnahmen noch verschärft werden.

Im Artikel 9a^{ter} wird der Anlagenbegriff der Speicherkraftwerke definiert. Der Kanton GR begrüsst die Artikelformulierung explizit. Der Kanton UR, RKGK sowie die Umweltverbände fordern, dass auch die Ausgleichsmassnahmen in den Artikel aufgenommen werden. Gemäss den Umweltverbänden sollen die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zudem von der Planungspflicht befreit werden. Zudem verlangen sie, dass nur die aktuellen Projekte des Runden Tisches von den Privilegien profitieren können sollen. Einzelne Akteure der Strombranche verlangen, dass auch Anschlussleitungen in die Definition aufgenommen werden.

Die Bestimmungen zur Festlegung der Ausgleichsmassnahmen (Art. 9a^{quater}) werden vom Kanton UR und RKGK unterstützt. Der Kanton BE fordert erläuternde Beispiele. Durch verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (Kanton VS, Strombranche) wird gefordert, dass der Spielraum für die Realisierung der Massnahmen (z.B. grösserer Perimeter) erhöht wird. Der Kanton NW hingegen möchte den Perimeter einschränken. Der Kanton BE sowie die Mehrheit der Strombranche verlangen zudem, dass eine Begrenzung des Ausmasses der Ausgleichsmassnahmen eingeführt wird. Die Mehrheit der Strombranche verlangt überdies, dass auch Massnahmen zum Unterhalt und Pflege von Biodiversität und Landschaft angerechnet werden können. Unterschutzstellungen sollen hingegen nur in Ausnahmefällen erfolgen, da dadurch das verbleibende Wasserkraftpotenzial eingeschränkt werde. Zudem sollen diese gemäss einigen Vertretern der Strombranche nur umgesetzt werden müssen, wenn die Projekte in einer bestimmten Frist bewilligt werden. Die Umweltverbände sowie einige Vertreter der Strombranche verlangen, dass die Ausgleichsmassnahmen über die gesamte Konzessionslaufzeit verbindlich zu regeln sind. Die Umweltverbände fordern, dass die Projekte auch die Vorgaben betreffend Sanierung der Wasserkraft und Restwasser bei der Bewilligung vollumfänglich erfüllen müssen. Zudem sollen Textpassagen aus der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches in den Artikel übernommen werden und die Ausgleichsmassnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Eingriff in Biodiversität und Landschaft stehen. Indirekte Kosten durch Unterschutzstellungen sollen nur angerechnet werden können, wenn die Bewilligungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Nutzung nachgewiesen wurden.

4.1.3 Abnahme- und Vergütungspflicht: Minimalvergütung

SSV, Stadt Zürich, GPS, ewz, Freie Landschaft Schweiz, SES und Swiss Cleantech verlangen, die Minimalvergütungen für Photovoltaik höher anzusetzen. Der Kanton TI, GLP BL, SPS, aeesuisse, KGTV, Swissolar, ADEV und Helion Energy AG machen Vorschläge zur Neuberechnung und zur Höhe der drei Minimalvergütungen bei der Photovoltaik. Der Kanton GE, zahlreiche Umweltschutzverbände (Umweltallianz), Casafair, InfraWatt, SSES und VESE, verschiedene Solargenossenschaften und andere fordern eine starke Erhöhung der Anzahl der Minimalvergütungen für die Photovoltaik und eine feingliedrige Differenzierung ihrer Höhen bezüglich Leistung, Eigenverbrauchsgrad und Inbetriebnahmedatum der Anlagen. Mehrere Bauernverbände, Prométerre, Energie 360° und Solarspar fordern eine Differenzierung der Minimalvergütungen gemäss Eigenverbrauchsgrad. Regiogrid, einige Netzbetreiber sowie Suissetec halten die Höhe der Minimalvergütungen für angemessen und sprechen sich gegen ihre Erhöhung bzw. für eine Absenkung aus. Die GLP CH, aeesuisse und Swissolar verlangen stufenlose Minimalvergütungen in Bezug auf die Leistung. Die Umweltallianz fordert die Absenkung der Minimalver-

gütung für Wasserkraftanlagen an natürlichen Gewässern. Der Kanton GE, die WEKO und SCNAT fordern die Absenkung oder Abschaffung der Minimalvergütung für Wasserkraftanlagen; aeesuisse, ADEV und Swiss Small Hydro deren Anhebung. AEW und BKW verlangen eine Kostenerstattung für die Aufwände der Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht. BEV und DSV sowie mehrere Netzbetreiber fordern, dass allfällige Verluste an die gebundenen Kunden bzw. an Swissgrid weiterverrechnet werden können.

4.1.4 Netzanschluss, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Einzelne Kantone, verschiedene Interessensvertreter der Solarindustrie (aeesuisse, Helion, SSES, Suisselec, Swissolar, VESE), HEV sowie Energie360° begrüßen die Möglichkeit der Nutzung von Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch. Vereinzelt wird gefordert, dass dies auch für Anschlussleitungen bis 36 kV oder in sogenannten Muffennetzen möglich sein soll. Die Mehrheit der Elektrizitätsunternehmen lehnt die Nutzung von Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch jedoch ab oder fordert eine netztopologische Einschränkung. In diversen Rückmeldungen wird gefordert zu präzisieren, was der Netzanschlusspunkt tatsächlich umfasst. Die Anpassungen bei den Abrechnungsmodalitäten innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bei Mietverhältnissen wurden teilweise begrüsst (ADEV, aeesuisse, GLP BL, HEV und Swissolar), teilweise jedoch als komplex empfunden (DSV, VAS und diverse lokale Energieversorger). Betreffend das Verhältnis zwischen Zusammenschluss und Netzbetreiber fordern sowohl Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (DSV, RegioGrid, Swisspower, VSE und diverse Verteilnetzbetreiber) als auch Interessensvertreter der Solarindustrie (ADEV, aeesuisse, Helion und Swissolar) Präzisierungen bezüglich der Messdaten, welche dem Zusammenschluss zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Fristen für die Bereitstellung der für die Gründung eines virtuellen Zusammenschlusses notwendigen Daten wurden allgemein als zu kurz kritisiert.

4.1.5 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen: Schweizweite Programme

Gemäss den Stellungnahmen der Strombranche soll durch die Einführung von schweizweiten Programmen das Massnahmenpotenzial für die Elektrizitätslieferanten zur Zielerreichung gemäss Artikel 51a nicht gemindert werden.

4.1.6 Netzzuschlagsfonds: Tresoreriedarlehen

Zahlreiche Umweltschutzverbände fordern, dass Wartelisten im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Stromproduktionsanlagen erst dann gebildet werden, wenn die Tresoreriedarlehen vollständig verpflichtet sind.

4.1.7 Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Zu den neuen Artikeln 51a bis 51k sowie 80b der EnV sind durch die Behörden, Strombranche, Wirtschafts- und Umweltverbände mehrere Stellungnahmen eingegangen. Unter anderem wird ein späterer Einstieg in das neue Instrument mit einer Anwendung der neuen Bestimmungen erst ab 2026 beantragt. Zudem soll die Zielvorgabe über die ersten drei Vollzugsjahre ausgehend von einem tieferen Wert für das Jahr 2026 schrittweise auf den Wert von 2% gesteigert werden. Weiter verlangt die Strombranche, dass der vorgeschlagene Absatzschwellenwert von 10 GWh für die Befreiung von den neuen Effizienzsteigerungen analog zu den Stromkennzeichnungspflicht gemäss Artikel 4 EnV auf 500 MWh reduziert wird. Dies, um allfällige Marktverzerrungen zu vermeiden. Eine vollständige Streichung der Befreiung wird von den Umweltverbänden beantragt. Schliesslich fordern die Strom- und die Wirtschaftsbranche, dass Stromabsätze an Unternehmen, welche eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton abgeschlossen haben, ebenfalls nicht für die Festlegung der Zielvorgabe berücksichtigt werden sollen.

In Bezug auf die anrechenbaren Effizienzmassnahmen wird von der Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen die Zulassung von Massnahmen beantragt, welche die entsprechenden Stromeinsparungen durch Verhaltensänderungen erzielen. Einzelne Akteure beantragen zudem, dass Stromeinsparungen erzielt durch Massnahmen, für welche Fördermittel von Bund, Kantonen oder Gemeinden ausbezahlt werden, angerechnet oder anteilmässig angerechnet werden können. Aufgrund der fehlenden Sanktionen beantragen die Umweltverbände sowie ein Teil der politischen Parteien, dass das BFE zusätzlich zu den aggregierten Zahlen die Namen der Elektrizitätslieferanten publiziert, welche ihre Zielvorgabe verfehlt haben.

Als Übergangsbestimmung fordert die Strombranche, dass Stromabsätze an Unternehmen mit einem Vertragsabschluss vor dem Inkrafttreten der neuen Anforderungen für die Umsetzung nicht mitberücksichtigt werden sollen. Diese Ausnahme würde sowohl für die Festlegung der Zielvorgabe wie auch für die anteilmässige Überwälzung der Gestehungskosten an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung und im freien Markt gemäss Artikel 4d StromVV gelten.

4.1.8 Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Zu den Anpassungen an den Artikeln 54 und 61 der EnV wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Kantone die höheren Förderbeiträge aus dem Pilot- und Demonstrationsprogramm bei der Bestimmung ihrer eigenen kantonalen Förderbeiträge berücksichtigen müssen. Andere Akteure haben verlangt, dass die Kriterien für die Vergabe von Förderbeiträgen über das Pilot- und Demonstrationsprogramm präzisiert und teilweise abgeschwächt werden sollen.

4.1.9 Änderung der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1)

Einige Akteure der Strombranche beantragen gemeinsam eine Vereinfachung der Kommunikation der Stromkennzeichnung. So soll es möglich sein, die Stromkennzeichnung im Internet zu publizieren anstatt mit der Rechnung individuell zu versenden. Weiter sollen nur noch die Hauptkategorien der erneuerbaren, des geförderten Stroms, der Kernenergie sowie der fossilen Energien in der Stromkennzeichnung dargestellt werden. Einzelne Akteure beantragen zudem, dass die Stromkennzeichnung nur noch für gebundene Kunden und nicht solche im Markt gemacht werden soll, was der europäischen Regulierung widerspricht.

4.2. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Während die Gasbranche die Einführung eines Herkunftsnachweisregisters grundsätzlich begrüsst und punktuell Anpassungen fordert, kommt von den Verbänden der flüssigen Energieträger Fundamentalopposition.

Die Verbände der flüssigen Energieträger fordern die Sistierung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Herkunftsnachweissystem für flüssige Energieträger. Es wird argumentiert, dass das Herkunftsnachweissystem mit viel Aufwand für die Branche verbunden sei und keinen Mehrwert bringe.

Grundsätzlich unterstützt die Gas- und Strombranche die vorgeschlagene Regulierung, hält aber einige Anpassungen für erforderlich. Der Aufwand und die Kosten, die durch die Einführung des Systems entstehen, sollen reduziert und die Übergangslösungen grosszügiger ausgestaltet werden.

Umweltorganisationen unterstützen die Einführung des Registers und fordern teilweise eine Verschärfung der Anforderungen an die ökologischen Aspekte.

EnDK und BPUK unterstützen die Vorlage und sehen einen Mehrwert, wenn geografisch differenzierte Angaben im System verlangt werden.

4.3. Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

4.3.1 Gleitende Marktprämie allgemein / Bewirtschaftungsentgelt / Referenz-Marktpreis

Zahlreiche Umweltschutzverbände fordern, dass ein *Austritt* aus der gleitenden Marktprämie erlaubt sein soll, wenn die netto bezogenen Fördermittel vollständig durch den Produzenten zurückbezahlt werden. Ein Wiedereintritt soll dabei nicht möglich sein.

Die Berücksichtigung eines Preises für die Herkunftsnachweise beim *Referenz-Marktpreis* wird durch die GLP BL, SPS, Ökostrom Schweiz, ADEV und BKW abgelehnt. Suisse Eole, Swissspower, VSE, ECS, EWN und Regiogrid setzen sich für einen Pauschalbetrag ein. aeesuisse, Swissolar, Swiss Small Hydro und Renera AG fordern einen technologiespezifischen Preis für die Herkunftsnachweise.

Die Reduzierung der gleitenden Marktprämie bei *Betreibern, die mehrwertsteuerpflichtig sind*, um den Faktor gemäss Artikel 16 Absatz 4 EnFV wird von der GLP BL, Swiss Small Hydro und ADEV abgelehnt. Swissspower, VSE und Regiogrid fordern, dass die Reduktion nicht zur Anwendung kommt, wenn der Vergütungssatz nicht durch Auktionen festgesetzt wird.

Die Solarbranche und weitere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (u.a. Alpiq, Axpo, CKW, Romande Énergie) fordern, dass die Betreiber in den Monaten Dezember bis März mehr als die vorgesehenen 10% des *übersteigenden Teils* selber behalten dürfen (Art. 30a^{novies} E-EnFV). Der übersteigende Teil resultiert, wenn der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz übersteigt.

4.3.2 Wasserkraftanlagen: Gleitende Marktprämie und Investitionsbeiträge

Gleitende Marktprämie

Die EnDK, der Kanton TI, economiesuisse, BPUK, aeesuisse, Swiss Cleantech, Vertreter der Strombranche, InfraWatt und der Verband freier Autohandel Schweiz fordern, dass für Wasserkraftwerken die Vergütungsdauer an der Abschreibdauer zu bemessen oder auf 40 Jahre zu verlängern sei. Die Kantone VS und GR und die RKGK sind der Ansicht, die Vergütungsdauer solle höchstens 60 Jahre betragen. GLP BL, Swiss Small Hydro und ADEV hingegen vertreten die Ansicht bei Wasserkraftanlagen unter 10 MW solle die Vergütungsdauer der Konzessionsdauer entsprechen.

aeesuisse, Swissspower, VSE, Alpiq, BKW und Regiogrid vertreten die Meinung, zur Bestimmung der Erlöse müsse sich der Betreiber für eine Kraftwerkseinsatzoptimierungssoftware entscheiden können.

Die GPS und SKS sowie die Umweltschutzverbände fordern, dass bei der Reihenfolge der Berücksichtigung anstatt der Fördereffizienz die Winterstromproduktion und die Eingriffe in Ökologie und Landschaft berücksichtigt werden. aeesuisse, Alpiq und InfraWatt hingegen vertreten die Ansicht die Wasserkraftprojekte nach Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes müssen prioritär berücksichtigt werden.

Zusätzlich sind SPS, SKS, SES und Umweltschutzverbände der Meinung, dass der maximale Vergütungssatz von 30 Rp./kWh auf 15 Rp./kWh gesenkt werden müsse.

Investitionsbeiträge:

Vertreter der Strombranche verlangen ein zusätzliches Kriterium für die Erheblichkeit von Erweiterungen, da die Schwelle für Speicherseen aktuell zu hoch angesetzt sei.

Die ENHK, die SES, die SKS und die Umweltorganisationen verlangen, dass bei nicht ausreichenden Mitteln diejenigen Projekte priorisiert werden, deren Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft im Verhältnis zur zusätzlichen Stromproduktion (besonders Winter) am kleinsten sind.

4.3.3 Photovoltaikanlagen: Gleitende Marktprämie, Parkflächenbonus, Auktionen und Absenkung der Ansätze für die Einmalvergütung

SPS, Prométerre, SBV, aeesuisse, Swissolar, Casafair, InfraWatt, SES, SSES, VESE sowie zahlreiche Umweltschutzverbände (Umweltallianz) und verschiedene Solargenossenschaften fordern, dass integrierte Anlagen ab 100 kW Leistung von einer erhöhten Förderung profitieren können. Der Kanton TI, SBV, SSES, VESE und verschiedene Energiewendegenossenschaften sprechen sich gegen eine Absenkung der Einmalvergütungssätze aus. Die meisten Kantone, SPS, Vertreter der Elektrizitätsbranche, die Umweltallianz und SES verlangen die Senkung des Neigungswinkels, ab dem der Neigungswinkelbonus gezahlt wird. GLP BL, AEE Suisse, Swissolar, ADEV und Romande Énergie fordern einen höheren Parkflächenbonus. Die Kantone, der Schweizerische Gemeindeverband und SSV regen an klarzustellen, dass der Parkplatzbonus keine Fehlanreize für den Bau von Photovoltaikanlagen zulasten von Begrünungen oder zum Fällen Bäumen setzen soll. AEE Suisse, Swissolar, Swisspower, VSE sowie Vertreter der Elektrizitätsbranche fordern eine spezifische Winterstromproduktion als Kriterium für die Anspruchsberechtigung des Höhenbonus.

4.3.4 Windenergieanlagen: Gleitende Marktprämie und Investitionsbeiträge

Mehrere Organisationen (Regiogrid, Repower AG, Suisse Eole, Swisspower und VSE) stufen die Mindestanforderungen zur Einreichung eines Gesuchs für ein Förderinstrument als zu hoch ein. Statt einer Windmessung an einem hohen Masten soll lediglich eine Ertragsprognose oder eine LIDAR-Messung verlangt werden.

Investitionsbeiträge

Verschiedene Interessenvertreter aus der Windenergiebranche verlangen eine Erhöhung der Investitionsbeiträge. Der Landschaftsschutzverband Freie Landschaft Schweiz beantragt, dass Einmalvergütungen für Windturbinen nach effektivem Aufwand abgerechnet werden und nicht nach dem Referenzanlagenprinzip.

Projektierungsbeiträge

Die Einführung von Projektierungsbeiträge wird von vielen Organisationen begrüsst. Vertreter aus der Windenergiebranche verlangen eine Verdoppelung der maximalen Projektierungsbeiträge auf CHF 1'560'000 und dass Projektierungsbeiträge auch für Projekte ausbezahlt werden, die sich (noch) nicht in einem Richtplanperimeter befinden. Zudem wird gewünscht, dass die Projektierungsbeiträge bei der Realisierung eines Projektes nicht zurückbezahlt werden müssen.

Gleitende Marktprämie

Interessenvertreter aus der Windenergiebranche verlangen eine Erhöhung aller Vergütungssätze. Es wird auch gewünscht, dass Betreiber von Windenergieanlagen – falls der Marktpreis in den Wintermonaten höher liegt als der Vergütungssatz – die Differenz nicht in den Fonds zurückbezahlen müssen. Eine Vergütungsdauer der gleitenden Marktprämie von 20 Jahren wird begrüsst.

4.3.5 Biomasseanlagen: Gleitende Marktprämie, Investitionsbeiträge und Betriebskostenbeiträge

Investitionsbeiträge

Verschiedene Interessenvertreter der jeweiligen Anlagenbetreiber fordern, die Höchstbeiträge abzuschaffen, insbesondere kommt diese Forderung für Biogasanlagen, teilweise auch für Holzkraftwerke. Die Kritik zielt dabei darauf, die Anlagengrösse nicht durch Höchstbeiträge zu beschränken.

Die IGEB fordert keine Investitionsbeiträge für Kehrichtverbrennungsanlagen zu sprechen, da Kehrichtverbrennungsanlagen andere Finanzierungsmöglichkeiten haben.

Betriebskostenbeiträge

Die Vertreter der Betreiber von existierenden Anlagen fordern eine generelle Erhöhung der Betriebskostenbeiträge und der zugehörigen Boni, insbesondere mit Blick auf Anlagen, welche aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) herausfallen. Beim Holz ist die Forderung differenzierter und wird bei weitem nicht von allen Akteuren gefordert.

Holzenergie Schweiz und Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT) wünschen eine Übergangslösung für Mehrkostenfinanzierung-Anlagen, welche bei einem Übergang in die Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen noch nicht sofort die energetischen Mindestanforderungen einhalten können.

Gleitende Marktprämie

Die Definition für Erweiterungen und Erneuerungen und die Förderung für Erneuerungen und Erweiterungen von Anlagen ist nach Ansicht verschiedener Teilnehmer zu restriktiv.

Holzenergie Schweiz und SVUT wünschen eine Bindung der Förderung (gleitende Marktprämien und Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen) an die Holzpreise.

Haral GmbH und GRegio Energie AG fordern einen spezifischen Bonus für Biogasanlagen, die nur mit Hofdüngern betrieben werden.

Weitere Eingaben

Der Schweizerische Forstverein wünscht eine Überförderung von Energieholz auszuschliessen.

Die Wärmenutzung sollte nach Ansicht einzelner Teilnehmer im Fördersystem mehr berücksichtigt werden.

4.3.6 Projektierungsbeiträge

Die Einführung der Projektierungsbeiträge wird von den meisten Stellungnehmenden, vorbehaltlich einiger Anpassungen, grundsätzlich begrüsst. Die Umweltorganisationen, einige Vertreter der Strombranche und einzelne weitere Akteure äussern Unverständnis, dass grosse Solaranlagen keine Projektierungsbeiträge erhalten können.

Einige Akteure der Strombranche verlangen, dass von einer Rückforderung der Projektierungsbeiträge, wenn trotz Baubewilligung auf die Realisierung verzichtet wird, abzusehen sei. Zudem soll der gesamte Beitrag zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ausbezahlt werden.

Der Höchstbeitrag für Windenergieprojekte ist gemäss Vertretern der Strombranche für grössere Windparks nicht angemessen; sie fordern eine Verdoppelung. Die EnDK und BPUK, unterstützt von der Mehrheit der Kantone, beantragen gesonderte Regelungen, um das hohe Nicht-Erfolgsrisiko bei der Geothermie besser abzudecken.

ENHK, die Stiftung für Konsumentenschutz, SES und die Umweltorganisationen verlangen, dass bei nicht ausreichenden Mitteln diejenigen Projekte priorisiert werden, deren Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft im Verhältnis zur zusätzlichen Winterstromproduktion am geringsten sind.

4.3.7 Einspeisevergütungssystem

Bewirtschaftungsentgelt

Der Schweizerische Gemeindeverband, Stadt Zürich, GLP BL, SPS, aeesuisse, Ökostrom Schweiz, Suisse Eole, Swiss Small Hydro, Swisspower, Swissolar, VSE, ADEV, Alpiq, Axpo, BKW, CKW, Energie Uri, EWN, die Engadiner Kraftwerke AG, ewz, Flecopower, Groupe E, InfraWatt, Regiogrid, Renera AG Repower und mehrere Bauernverbände lehnen eine Halbierung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts für Anlagen in der Direktvermarktung ab, da die Kürzung in dieser Höhe nicht gerechtfertigt sei.

Die Einführung eines Dämpfungsfaktors, welcher den Anstieg oder das Absinken des variablen Anteils bei sehr volatilen Ausgleichsenergiekosten verlangsamt, fordern die GLP BL, SPS, Bauernverband Aargau, Berner Bauernverband, Prométerre, SBV, Ökostrom Schweiz, ADEV und Flecopower.

Die monatliche Veröffentlichung des Bewirtschaftungsentgelts wird von nachfolgenden Teilnehmern gefordert: GLP BL, aeesuisse, Suisse Eole, Swisspower, Swissolar, VSE, ADEV, Alpiq, BKW, EWN, Regiogrid, Renera AG und Repower.

Referenz-Marktpreis

Eine monatliche Publikation der Referenz-Marktpreise fordern aeesuisse, EITswiss, Suisse Eole, Swiss Cleantech, Swisspower, VSE, Alpiq, BKW, EWN, InfraWatt, Regiogrid und Repower.

4.3.8 Weitere Anliegen

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die Anforderungen an die minimale Betriebsdauer für alle Technologien gleich lang sein sollten. Dabei fordern die einen (Energiewendegenossenschaft Basel, e-nottwil, OptimaSolar Surselva, OptimaSolar Worblental und Zbinden Ruedi), diese Dauer sei kurz anzusetzen und die anderen (IGEB und GGS), sie sei auf 20 Jahre festzusetzen, um im Sinne der Kreislaufwirtschaft einen möglichst langen Lebenszyklus zu beanreizen.

Die ENHK fordert, die Reihenfolge der Berücksichtigung sei so zu ändern, dass die Projekte zuerst berücksichtigt werden, die insbesondere die Winterversorgung stärken und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft pro zusätzliche GWh Strom am geringsten ist.

Romande Énergie möchte eine explizite Regelung, dass der Einbau eines Speichers nicht als Eigenverbrauch gewertet werde. So könne sichergestellt werden, dass der Betreiber den erzeugten Strom mit Zeitverschiebung ins Netz einspeisen könne, um Engpässe zu limitieren.

VSE, Swisspower und BKW fordern eine längere Frist zur Ausübung des Wahlrechts zu Gunsten der gleitenden Marktpremie für Anlagen, denen bereits nach bisherigem Recht ein Investitionsbeitrag zugesichert wurde.

VSE, Swisspower, Regiogrid sowie einzelne Energieversorgungsunternehmen fordern verschiedene Anpassungen bei der Berechnung der ungedeckten Kosten von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a. So zum Beispiel höhere anrechenbare Rückstellungen für den Rückbau, höhere anrechenbare Betriebskosten, eine Anpassung bei der Berücksichtigung von Eigenverbrauch und die Abschreibung über 30 Jahre für alle Anlagenteile.

4.4. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

4.4.1 Grundversorgung

Allgemein

Verschiedene Stellungnahmen kritisieren generell die Regulierungsdichte und die Komplexität der Vorgaben im Rahmen der Grundversorgung. Gleichzeitig werden teilweise konkretere und weitergehende Regulierungen in Bezug auf die Bestimmung der anrechenbaren Energiekosten in der Grundversorgung verlangt. So wird insbesondere seitens Strombranche besonders kritisiert, die vorgeschlagene Formulierung verändere unnötigerweise die bisherige Praxis in Bezug auf einen angemessenen Gewinn bei den Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Verschiedene Anträge betreffen eine Klärung der in der Grundversorgung anrechenbaren verhandelten Vergütungen im Rahmen der Abnahme und Vergütungspflicht (Art. 15 EnG). Während die GLP CH sowie insbesondere Teilnehmer der erneuerbaren Energiebranche fordern, vereinbarte Vergütungen von bis

zu 15 Rp./kWh sollen in der Grundversorgung anrechenbar sein, verlangen ECom und SKS eine Obergrenze bei den Gestehungskosten einer Referenzanlage. Der VSE und verschiedene weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen verlangen zudem eine Klärung in Bezug auf die Einrechnung von Herkunftsnachweis in den Abnahmevergütungen bzw. in den anrechenbaren Kosten der Grundversorgung. Ebenso weisen sie auf die Notwendigkeit einer Übergangsfrist (in Bezug auf aktuell vereinbarte Vergütungen).

Mindestanteile

Sehr breit geäußert wird gefordert, es sei zu klären, dass sich die Anteilsvorgaben auf ein Kalenderjahr beziehen (und nicht etwa auf Quartale oder Monate). Ein Versorger (EWA) meldet, dass ein «physikalisches» Absetzen aufgrund der spezifischen unterjährigen Produktionsstruktur und des spezifischen Verbrauchsprofils auf Jahressicht nicht immer eingehalten werden könne.

Mindestanteil 1 (gemäss Vernehmlassungsvorlage 50%): Die Vorgabe zum Anteil der erweiterten erneuerbaren Eigenproduktion, den Verteilnetzbetreiber mindestens in die Grundversorgung abzusetzen haben, war wenig umstritten. Von zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen wird eine Absenkung auf 40% gefordert. Breiter abgestützt ist die Forderung (Stadt Zürich, swisspower, VSE, Repower und ewz), dass bei Grundversorgern mit viel Eigenproduktion im Verhältnis zu ihrem Absatz in die Grundversorgung der Mindestanteil 1 auch unterschritten werden darf, wenn sie bereits 70% oder sogar nur 60% ihres Grundversorgungsabsatzes decken (gemäss der Vernehmlassungsvorlage war die Schwelle bei 80%).

Mindestanteil 2 (gemäss Vernehmlassungsvorlage 20%): Betreffend Vorgabe zum Anteil des Stromabsatzes, welcher in der Grundversorgung aus erneuerbarer inländischer Produktion stammen muss, gibt es eine Vielzahl von Rückmeldungen. WEKO, VSE sowie einige kleinere Energieversorger weisen darauf hin, dass der Vorschlag eines 20% Anteils sehr ambitioniert sei, teilweise fordern sie eine Absenkung. Eine grössere Zahl von Rückmeldungen begrüßen den vorgeschlagenen Prozentwert, fordern jedoch gleichzeitig bereits jetzt die Festlegung eines ansteigenden Pfades für den Mindestanteil bis ins Jahr 2035 bzw. bis ins Jahr 2050 (insbesondere der Kanton GE, FDP, SPS, SKS, Swiss Cleantech, InfraWatt, Energie 360 sowie diverse Vogelschutzverbände, Umweltorganisationen und Eisenbahnverkehrsunternehmen). Alpiq, Axpo, CKW und FMV fordern ein Anheben des Mindestanteils auf 25% bzw. 50%, jedoch ohne Vorgabe eines Pfades. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende (darunter aeesuisse, SES, Swissolar, Swiss Small Hydro, ADEV, Helion Energy, Solarspar WWF und weitere) fordern sowohl einen höheren Startwert von 30% bzw. 40% und anschliessend einen auf 70% ansteigenden Pfad bis im Jahr 2050.

In Bezug auf die vorgegebene Mindestlaufzeit von Bezugsverträgen (Vorschlag des Bundesrats: 3 Jahre) zur Erfüllung des Mindestanteils 2 beantragt der DSV, ganz auf eine Vorgabe zu verzichten., ECom, WEKO und VSE verlangen eine Absenkung der Mindestlaufzeit auf 2 Jahre, da sie eine Verteuerung der Grundversorgung befürchten. Verschiedene Rückmeldungen seitens Umweltverbänden, Vogelschutzverbänden, der erneuerbaren Energiebranche, des Kantons GE sowie SPS verlangen eine Ausdehnung der Mindestlaufzeit auf 5 bzw. 10 Jahre, um einen langfristigen privilegierten Absatzkanal für erneuerbare Energien in die Grundversorgung zu schaffen.

ECom, SKS, Swiss Cleantech, swisspower, VSE, Alpiq, BKW und Repower fordern, es sei zu klären, welche Rolle der Herkunftsnachweis beim Nachweis für den Mindestanteil 2 einnehme. Verschiedene Teilnehmer verlangen, dass eine Deckung lediglich über Herkunftsnachweis erlaubt sein solle, bzw. wünschten eine Präzisierung, dass sogenannte Pool-Lösungen ausdrücklich zugelassen sein sollen.

Standardstromprodukt

Gemäss Artikel 6 Absatz 2^{bis} StromVG bieten die Verteilnetzbetreiber in der Grundversorgung ein Standardstromprodukt an, das «insbesondere» auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie be-

ruht. Gemäss Vernehmlassungsvorlage wird diese Vorgabe so umgesetzt, dass bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt versorgt werden, für mindestens 75% der gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden müssen, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

Aus den meisten Rückmeldung ist zu entnehmen, es sei eine Klärung notwendig, ob die Vorgabe pro Kalenderjahr oder pro Quartal erfüllen ist. Was den konkreten Mindestanteil angeht äussern sich verschiedene Teilnehmer zustimmend zum Vorschlag von 75% des Bundesrats, jedoch unter der Bedingung, dass sich der Wert auf ein Kalenderjahr bezieht (Enalpin, Romande Énergie, Società Electrica Sopracenerina, Swisspower, Ville de Lausanne, VUE, Yverdon-les-Bains Énergies). Alpiq und FMV verlangen 75% auf Quartalsbasis. GGS, IGEB sowie verschiedene Verbände und Akteure im Bereich der erneuerbaren Energiebranche verlangen ein deutliches Anheben (meist in Bezug auf ein Kalenderjahr). Auf der anderen Seite fordern die Stadt Zürich, DSV, VSE, Eniwa, ESA, ewz, Groupe E, Regiogrid, Repower, VAS und weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Absenken auf 70% oder gar 60% (teilweise wird präzisiert, es beziehe sich auf ein Kalenderjahr).

Absicherung gegen Marktpreisschwankungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (DSV, BEV, IG Energiegase, VAS und verschiedene kleinere Eisenbahnverkehrsunternehmen) verlangen, dass auf konkrete Mindestvorgaben bei der Beschaffung der sicherzustellenden Strommenge zu verzichten sei, da es die Beschaffungsstrategien der EVU zu stark einenge. EICOM, SKS sowie kleine Eisenbahnverkehrsunternehmen wünschen, dass auf Verordnungsstufe stattdessen besser die Grundsätze zu regeln seien. Einzig die EnDK unterstützt die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Staffelung.

4.4.2 Netzentwicklung / Netzinfrastruktur

VSE, EKZ und Repower fordern, dass der Bund die Datengrundlagen für die Netzentwicklung (bspw. die Energieperspektiven) jeweils in der gleichen Periodizität wie der Szenariorahmen aktualisiert, die nationalen Kennzahlen mit den Kantonen koordiniert und diese auf Stufe Kantonsebene publiziert. Zusätzlich soll die Branchenempfehlung des VSE «Mehrjahrespläne für Netze NE2 und NE3» in die Verordnung aufgenommen werden. Swissgrid möchte zudem, dass in Artikel 6a Absatz 2 nur die Verteilnetze angesprochen werden.

4.4.3 Informationspflichten

Gemäss einem Grossteil der Rückmeldungen aus der Strombranche sei die Rechnung nicht das ideale Medium, um die Kundinnen und Kunden über vergleichende Stromverbrauchsdaten sowie über Einsparungsmöglichkeiten zu informieren. Als besseres Medium wird dabei häufig ein Webkundenportal genannt, über welches entsprechende Informationen bereitgestellt werden könnten. Vereinzelt wurde vorgeschlagen, dass diese Informationen nur einmal jährlich erfolgen sollen. Gemäss einer Rückmeldung solle gänzlich auf diesen Artikel verzichtet werden, da dies bereits ausreichend oder sogar anders im Gesetz geregelt sei. Weiter wurde vorgebracht, dass ein Vergleich nur für Endkunden bis 50 MWh in sinnvoller Weise möglich sei und sich auf den Strombezug beziehen sollte (bei Prosumern sei der Verbrauch nicht ermittelbar). Bei Endverbrauchern mit mehr als 50 MWh handle es sich mehrheitlich um KMU- und Gewerbekunden, die je nach Anwendung unterschiedliche Verbrauchsprofile aufweisen. Teilweise wird auch vorgebracht, dass es den Netzbetreibern nicht möglich sei effektive Einsparpotenziale bei den Endverbrauchern identifizieren zu können. Seitens der Naturschutzverbände wird vorgebracht, dass der Verbrauch über die letzten drei Jahre auf der Stromrechnung abgebildet sein sollte, da die Abbildung nur eines Jahres zu wenig aussagekräftig sei. Zudem solle seitens der Netzbetreiber im Rahmen der Rechnungsstellung auch aufgezeigt werden, wie man Effizienzpotenziale tatsächlich realisieren könne.

4.4.4 Flexibilitätsregulierung

Die Bedeutung der Flexibilität bei künftigen Netzinvestitionen wurde im Rahmen der Vernehmlassung wiederholt betont (insbesondere von den Akteuren der Elektrizitätswirtschaft und den Verteilnetzbetreibern [VNB]). Flexibilitäten sollen in allen Fällen genutzt werden, in denen dadurch die Netzkosten optimiert, begrenzt oder gesenkt würden.

Des Weiteren stellten sich für die VNB und die ElCom Fragen zum Zusammenhang zwischen der Nutzung von Flexibilität und intelligenten Steuer- und Regelsystemen, zur Eignung dieser Geräte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Flexibilität sowie zu den Kosten, Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten.

Im Verordnungsentwurf wird neu eine klare Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen VNB, Dritten und Flexibilitätsinhabern vorgeschlagen. Die von der Mehrheit der VNB, insbesondere vom DSV, geäußerte Kritik bezieht sich auf die als übermässig empfundene Reglementierung der Nutzung dieser neuen Flexibilität. Die VNB hinterfragen die Mindestanforderungen des Vertrags, die Modalitäten für die Nutzung von Flexibilität sowie die Einzelheiten zur Rechnungsstellung und zu den Informationspflichten der verschiedenen Akteure. Von den Akteuren der Strombranche schlug beispielsweise BKW die Einrichtung von Kundenportalen als eine effizientere Lösung für die Wahrnehmung der Informationspflicht vor. Da die neue Flexibilität sowohl die VNB als auch Dritte betrifft, erachten die Akteure der Elektrizitätswirtschaft zudem die ihnen auferlegte Überreglementierung als nicht gerechtfertigt.

Auch bezüglich der Nutzung von bestehender Flexibilität betonen fast alle VNB die Notwendigkeit langfristiger Vertragsverhältnisse mit den Flexibilitätsinhabern. Die Mehrheit der Akteure der Strombranche (insbesondere VSE), DSV und auch die Vertreter der Städte sind sich einig, dass die Kündigungsfrist für die Verträge mit den Flexibilitätsinhabern zu kurz ist und daher verlängert werden muss. Allgemein akzeptiert wird die Anpassung der Verträge, die neu gewisse Mindestinformationen, insbesondere die Vergütungsansätze, enthalten müssen. Kritik wird vor allem in Bezug auf die Form und die Häufigkeit der Information geäußert.

Generell bestehen Bedenken hinsichtlich der Beziehung zu Dritten. Die VNB beurteilen den Informationsaustausch als zu komplex und äussern den Wunsch, diesen zu vereinfachen oder gar ganz darauf zu verzichten. Unter anderem die Vertreter der Cleantech-Branche sowie Swissgrid weisen hingegen auf die Sinnhaftigkeit dieser Regelung und auf mögliche zukünftige Synergien hin.

In den meisten Stellungnahmen wird die Inanspruchnahme der garantierten Nutzung von Flexibilität thematisiert. Die Mehrheit der Akteure der Elektrizitätswirtschaft und der Cleantech-Organisationen ist sich darüber einig, dass die garantierte Nutzung von Flexibilität nicht vergütet werden soll. Einige wenige Akteure (u. a. Migros AG, Swissmem und GGS) sprechen sich jedoch für eine vollständige Vergütung der garantierten Nutzung aus. Andere wiederum weisen darauf hin, dass die Nutzung von Flexibilität bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs wichtig ist und zumindest vergütet werden sollte. In diesem Sinne sollten die VNB nur dann die Flexibilität in Anspruch nehmen können, wenn die Belastungsgrenze des Netzes nahezu erreicht ist.

In Bezug auf die Nutzung von Flexibilität für die Abregelung der Einspeisung wird in den Stellungnahmen hauptsächlich der Umfang der Garantie von 3 Prozent angesprochen. Alle Akteure aus der Elektrizitätswirtschaft, Cleantech-Organisationen und Vertreter der Kantone und Städte betonen, wie wichtig es ist, sich an den bereits bestehenden Praktiken zu orientieren und dass die Möglichkeit besteht, die Einspeisung auch abhängig vom Höchstanteil der Leistung abzuschätzen. Die VNB und einige Vertreter der Strombranche schlagen vor, dass dieser Anteil z. B. fix auf 70 Prozent der Wechselrichterleistung beschränkt wird. Manche Vertreter der Städte, Umweltorganisationen oder auch VNB befürworten eine Beschränkung auf 3 Prozent der jährlich produzierten Energie. Die Akteure, die sich für einen fixen Grenzwert von 70 Prozent aussprechen, schlagen ausserdem vor, bei den Möglichkeiten zur Begrenzung der garantierten Nutzung von Flexibilität entsprechend der Grösse und der Art der Anlagen (z. B. Photovoltaik) zu differenzieren. Alpiq, Swissgrid und einige Vertreter der Kantone würden die garantierte

Nutzung auch je nach Netzebene unterschiedlich ausgestalten. Andere wiederum, vor allem die Interessenvertreter der Solarbranche, unterstreichen die Bedeutung der Bewirtschaftung am Anschlusspunkt.

4.4.5 Datenschutz

Einige Teilnehmer der Elektrizitätsbranche möchten die Daten von Mess-Systemen in nicht pseudonymisierter Form und ohne die Zustimmung des Endverbrauchers verwenden können. Andere möchten, dass im Artikel 8d Absätze 1 und 2 StromVV spezifiziert wird, dass "Akteure der Energiewende, einschliesslich Forschungseinrichtungen" Zugang zu den Daten von Mess-Systemen erhalten können.

4.4.6 Messwesen

Die für das Messwesen relevanten Stellungnahmen stammen hauptsächlich aus der Strombranche und betreffen mehrheitlich folgende Themen: intelligente Zähler (Smart Meter), Messtarife mit Obergrenze, Umsetzungsfristen, Anwendungen in den neuen Entitäten, virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sowie die Zurechnung der Kosten für das Messwesen. Auch Konsumentenvertreter und Vertreter der Solar-Branche haben zu diesem Thema Stellung bezogen. Ebenfalls zur Datenplattform gab es Rückmeldungen von anderen Branchenakteuren und Interessengemeinschaften.

Die vorgesehenen Fristen zur Umsetzung der StromVV bis zum 1. Januar 2025 sind für die Verteilnetzbetreiber (VNB) nicht realisierbar, da diese ihre Tarife bereits im August 2024 bei der ElCom anmelden müssten, somit noch bevor die StromVV in Kraft getreten sei. Daher wird in den meisten Rückmeldungen eine Übergangsfrist bis frühestens 1. Januar 2026 bzw. bis nach Realisierung des Smart Meter-Rollouts per 1. Januar 2028 verlangt.

Die Ankündigung der Einführungen einer Obergrenze für die Messtarife stiess auf breite Ablehnung. Die Einführung dieser Obergrenze während des laufenden Smart Meter-Rollout bis 2027 stellt die Branche vor Probleme. Es wird zuweilen beantragt, dass die ElCom die Berechnung der Preisobergrenze offenlegen soll und dass die Annahmen für die Berechnung der Preisobergrenze präzisiert wird.

Vereinzelt wird aus der Strombranche gefordert, dass die Tarife ebenfalls auf Netzebene 3 angewendet werden sollen, da auf dieser Ebene auch Endverbraucher der Grossindustrie angeschlossen seien.

Einige Vertreter der digitalen Branche fordern zudem, dass die Datenübermittlung aus den Kosten für die Preisobergrenze herausgenommen wird.

Von der Strombranche wird bemängelt, dass Verteilnetzbetreiber, die eher spät mit dem Rollout begonnen haben oder noch beginnen müssen, die vorgesehenen Obergrenzen nicht einhalten können. Die Verteilnetzbetreiber bringen teilweise vor, dass die Berechnungen dieser Obergrenze auf der Grundlage der Zahlen von der ElCom (Median bei CHF 5 und Mehrheit zwischen CHF 3.- und 9.-) je nach Zählerlandschaft bzw. Anzahl der noch installierten herkömmlichen, abgeschriebenen Zähler verzerrt seien. Die verschiedenen Vorschläge betreffend die Preisobergrenze gehen entweder von keiner Preisobergrenze oder von CHF 7 bis 10.-, bzw. 12 bis 15.- vZEV und LEG. Im Gegensatz dazu gehen die Vorschläge der Verbrauchervertreter auf Preisobergrenzen von weniger als CHF 3.- Die Vertreter der Solar-Branche beantragen zudem eine Tariffdifferenz von nur CHF 0.50 zwischen VNB-Zähler und virtuellen Zähler für vZEV.

Für Zusatzzähler, wenn ein VNB die Spezifikationen der StromVV nicht erfüllt, fordert die Strombranche die gleiche Preisobergrenze wie für den bestehenden Zähler (CHF 6.- statt 10.-) sowie die Anhebung der Frist von 3 Monate auf 6 Monate für die Demontage des Zusatzzählers. Zudem fordert die Strombranche, auch hier eine spätere Einführung der entsprechenden Regelung per 1. Januar 2028.

4.4.7 Datenplattform

Grundsätzlich wird der Aufbau einer Datenplattform von den meisten Teilnehmern der Vernehmlassung ausdrücklich begrüsst. Einige Energiedienstleister fordern zudem einen einfacheren Zugang zu Daten zu Stromverbrauch und Produktion sowie zu Flexibilitätspotenzialen.

Einige Rückmeldungen platzieren Anträge zur Änderung der Organisation und Aufgaben der Datenplattform. So sollten nach Ansicht einiger Rückmeldungen Nicht-Aktionäre abweichend des vorgesehenen Vorschlags nicht über den Verwaltungsrat, sondern über einen Beirat einbezogen werden (zum Beispiel Axpo, BKW, RegioGrid und Smart Grid). Eine personelle Entflechtung sei nur auf operativer Ebene sinnvoll. Der Verwaltungsrat sei von dieser Regelung auszunehmen (zum Beispiel BKW, Swissellex).

Andere Teilnehmer der Vernehmlassung adressieren die notwendige Aktualisierung der Branchenrichtlinien zum Datenaustausch (zum Beispiel GGS, IGEB, Swissmem und VFAS). Nach ihrer Ansicht solle der Datenplattformbetreiber (und nicht die Netzbetreiber) transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse festlegen. Dies, da bisher die bestehenden Branchenrichtlinien keine Qualitätssteigerung der Daten erreicht hätten.

Die Frage der Vergütung wurde breit kommentiert. Viele Teilnehmer fordern, dass das für den Aufbau und Betrieb der Datenplattform nötige Eigenkapital und Fremdkapital solle durch den durchschnittlichen Kapitalkostensatz vergolten werden (WACC) und nicht dem vorgeschlagenen Fremdkapitalkostensatz (zum Beispiel Axpo, BKW, CKW, Smart Grid, Swissellex und Swisspower). Andere Rückmeldungen adressieren die Ausweisung der Plattformkosten. Während die Stadt Zürich die Ausweisung der Kosten der Datenplattform in der Kostenrechnung der Netzbetreiber vorschlägt, macht der HEV eine separate Ausweisung der Plattformkosten in der Endkundenabrechnung beliebt.

Des Weiteren wurden einige Anliegen im Bereich Datenverfügbarkeit, -zugang und Qualitätsprüfung vorgetragen. Viele Vertreter der Strombranche vertreten den Standpunkt, die notwendigen Referenzdaten wären durch die Branche zu definieren (zum Beispiel BKW, Primeo Energie, Smart Grid CH und Swisspower). Die definierten Daten im Anhang 1 seien zu detailliert und teilweise nicht vorhanden. Einige Teilnehmer empfehlen daher, die Streichung oder allenfalls nur Datenprodukte 1-11 in die Liste aufzunehmen und den Rest der Branche zu überlassen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Swissgrid gefordert, dass man im technischen Konzept einen Ansatz (Key Performance Indicators) erarbeiten lässt, wie die Daten- und Prozessqualität erhöht werden soll. Es sollen zudem Massnahmen bestimmt werden, die bei mangelnder Datenqualität getroffen werden könnten. Andere Rückmeldungen (beispielsweise RegioGrid und Romande Énergie) fordern, es solle bei den in der Datenplattform abgelegten Stammdaten auf Angaben zu Energietechnologien und deren Anteil an der Stromproduktion verzichtet werden.

4.4.8 Kosten für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

Swissgrid möchte einen eindeutigen Bezug zur Abgrenzung der Kosten nach Artikel 20a Absatz 5 StromVG zur Bestimmung nach Artikel 13a StromVV herstellen. Auch wünscht Swissgrid eine Präzisierung der Kostentragung des Übertragungsnetzes bezüglich Kosten von Erzeugern, Endverbrauchern und Speicher zur Unterstützung der Netzbetreiber. Zudem schlägt Swissgrid vor, die Kosten von Systemdienstleistungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG nicht den Kosten für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs zuzuordnen.

4.4.9 Solidarisierung Netz- und Anschlussverstärkungen

Sowohl für die Solidarisierung der Kosten für Netzverstärkungen als auch für die Solidarisierung von Kosten bei Verstärkung von Anschlussleitungen wurden verschiedene Anpassungswünsche geäußert. Einige Teilnehmer der Strombranche sowie einzelne kantonale Staatskanzleien fordern einen höheren Wert für die Pauschale auf Niederspannungsebene, insbesondere für ländliche Gebiete sowie die Berücksichtigung der Teuerung. Auch wird eine Unterscheidung der Pauschale für städtische und ländliche Gebiete vorgeschlagen. Des Weiteren schlagen Swissgrid sowie verschiedene Teilnehmer der Strombranche eine Abwicklung der Prozesse sowie des Reportings durch Pronovo vor. Andere Verteilnetzbetreiber sehen dagegen keinen Anpassungsbedarf am vorgeschlagenen Prozess.

Auch mit Hinblick auf die Verstärkung von Anschlussleitungen wurde eine höhere Kostenobergrenze gefordert, insbesondere von den Kantonen SH und TG, der Stadt Lausanne, GLP BL, von Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz sowie von Bauernverbänden. Hierbei gab es auch verschiedene Vorschläge die Kostengrenze anders auszugestalten, z.B. in Abhängigkeit der Benutzungsstunden (ebs), in Bezug auf die relevante Anschlussverstärkung (BFH), Berücksichtigung alternativer Massnahmen (einzelne Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz sowie einzelne Bauernverbände) oder keinen Maximalbetrag zu definieren (verschiedene Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz). Die Abwicklung des Prozesses wurde durch viele Unternehmen der Strombranche nicht in Frage gestellt, während andere Unternehmen eine Abwicklung durch Pronovo (AEE Suisse und Swisspower) oder die Gesuchsstellung durch die Produzenten direkt an die Swissgrid (BKW) bevorzugen. Mit Hinblick auf den Anwendungszeitraum gab es ebenfalls unterschiedliche Ansichten. So haben sich verschiedene Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz für eine rückwirkende Anwendung ausgesprochen, während verschiedene Unternehmen der Strombranche eine tarifliche Anwendung im Tarifjahr nach Inkrafttreten vorschlagen.

4.4.10 Netztarifierung

Von der Strombranche wird bei der Kostenwälzung der Vorschlag ein Betragsnettoprinzip für den Arbeitsanteil einzuführen abgelehnt, da dies zu Verwerfungen bei der Kostenallokation auf der höheren Netzebene führe. Mehrheitlich wird von der Strombranche vorgeschlagen beim Bruttoprinzip zu bleiben, allerdings gibt es vereinzelte Stimmen, die für die Einführung eines Nettoprinzips auf Leistungs- und Arbeitsanteil plädieren mit der Begründung, dass der vorgeschlagene Betragsnettoprinzip nicht verursachergerecht sei und zu einer finanziellen Mehrbelastung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern führe. Umstritten ist in der Strombranche die Konkretisierung des Leistungsanteils bei der Kostenwälzung nach dem Nettoprinzip, teils wird dies begrüsst, etwas öfters wird eine Beibehaltung des Bruttoprinzips gefordert. Die Anpassungen bei der Kostenwälzung im Übertragungsnetz werden von der Swissgrid begrüsst. Zusätzlich weist sie auf einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf des von der Revision nicht betroffenen Artikels 15 Absatz 1 StromVV hin. Gegen grundsätzliche Anpassungen der Leistungsanteile bei der Wälzung haben sich der Kanton VD, RKGK, Yverdon-les-Bains Énergies, teils auch Youtility ausgesprochen.

Die Einführung der drei Standardnetztarifierungsmodelle wird prinzipiell breit gestützt. Allerdings wird eine mögliche räumliche Differenzierung der dynamischen Netztarife als essentiell für deren Umsetzung angesehen, dies v.a. seitens der Strombranche. Gemäss einigen Rückmeldungen aus der Strombranche sind die verbesserten Möglichkeiten der Netztarifierung aber nicht ausreichend. Unter anderem BKW, Eniwa, RegioGrid, Swisspower und VSE regen an, dass neben den vorgeschlagenen Modellen die Schaffung weiterer Standardtarifierungsmodelle möglich sein solle, deren Festlegung allenfalls mittels Branchenreglement erfolgen soll. Vereinzelt wird auch eine Abschaffung des Status quo in der Netztarifierung auf der Netzebene 7 mit mindestens 70% Arbeitsanteil gefordert, da dieses Modell wenig verursachungsgerecht sei. Es solle zudem in der Verordnung konkretisiert werden, dass bei dynamischen Netztarifen ein Teil der Kosten über fixe Tarifbestandteile zu decken sei, nur das sei verursachungsgerecht.

Die ElCom begrüsst grundsätzlich die vorgesehene flexiblere Möglichkeit zur Netztarifierung für die Netzbetreiber, einschliesslich der dynamischen Tarife. Auch von Seiten der ElCom wird für die Möglichkeit der örtlichen Differenzierung bei den dynamischen Tarifen plädiert, welche umfassend von der Strombranche gewünscht wird, damit ein solches Modell auch in der Breite der Netzbetreiber umsetzbar ist. Die ElCom erachtet es ausserdem als angezeigt, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Wahl zwischen einem dynamischen und einem fixen Standardtarif haben sollten, weil die Kostenfolgen der dynamischen Netztarife ex ante nicht vollständig bestimmt sind. Deshalb sollen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tarife bzw. Tarifstrukturen für die Endverbraucher gewährleistet werden. Weiter beantragt die ElCom, dass der neu in der StromVG eingebrachte Grundsatz, wonach die Netznutzungstarife «Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen» sein müssen, noch mehr

ausgeführt werde. Nicht umsetzbar sei indes, so auch viele Stimmen aus der Strombranche, die Regelung im Artikel 18 a Absatz 4 zur Nichtdiskriminierung der Prosumer. Die BKW schlägt vor, diese Regelung allenfalls auf die Basiskundengruppe zu beschränken, bei Wahlтарifen sei das keinesfalls umsetzbar. Von Seiten der Bauernverbände und des Agrarbereichs werden jegliche Erhöhungen der Leistungspreise, sowie auch tendenziell grundsätzlich eine Einführung von dynamischen Netztarifen abgelehnt. Auch Energiewendegenossenschaften, e-nottwil, OptimaSolar, SSES und VESE lehnen die Einführung von dynamischen Netztarifen ab. Von Angehörigen aus den Sektoren der erneuerbaren Energien und des Naturschutzes wird gefordert, dass bei Basiskunden das heutige stark verbrauchsorientierte Tarifmodell immer anzubieten sei. Unflexible Basiskunden hätten kaum Möglichkeiten auf dynamische Preise zu reagieren, weshalb diese allenfalls nur als Wahlтарifen angeboten werden sollten bzw. solche Endkunden die Möglichkeit erhalten sollten, zwischen einem der drei Standardmodelle frei zu wählen. Helion und KGTV fordern indes, dass zumindest eine Form von dynamischen Netznutzungstarifen allen Kunden zur Verfügung zu stehen. Seitens der energieintensiven Industrie wird beantragt, dass dynamische Netznutzungstarife für den Folgetag spätestens eine oder zwei Stunden vor Veröffentlichung der EPEX-Spotpreise Zone Schweiz allen Endverbrauchern elektronisch mitgeteilt werden müssen. Seitens der Strombranche wird weiter beantragt, dass dynamische Netztarife nicht zwingend stündlich differenziert werden müssen, da dies die Flexibilität bei der Ausgestaltung der dynamischen Netztarife zu sehr einschränken würde. Beim dritten Modell wollen DSV und VAS, dass die Bestimmungen bezüglich der statisch-dynamischen Leistungskomponente variabler gehalten wird, um Innovationen nicht zu verhindern. Die EICOM würde gerne zusätzliche Erläuterungen zu diesem Standardmodell sehen.

4.4.11 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Bei den LEG gab es ein sehr umfangreiches Feedback, was teils die politischen Rahmenbedingungen und teils diverse Details der Umsetzung und der Beziehung zwischen den Gemeinschaften und dem Netzbetreibern betraf.

Bezüglich der (politischen) Grundbedingungen wurde v.a. von Seiten der Kantone, SSV, FDP, GLP CH, SPS, economiesuisse, SKS, der Sektoren der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes, AutoSchweiz, auch seitens der Bauernverbände und des Agrarbereichs und vereinzelt von Seiten der Strombranche, beantragt, dass die Anforderungen an die Anschlussleistung von 20% gesenkt werden müssen, weil sonst die Hürden für die Bildung einer LEG zu hoch seien und so keine LEG entstünden. Häufig wurden Reduktionen auf 5% oder, in Analogie zum ZEV, auf 10% beantragt. Aus den vorgenannten Bereichen wurde häufig beantragt, dass die Reduktion auf die Netznutzungsentgelte für den Strombezug innerhalb der LEG höher ausfallen solle. Die meisten Anträge beantragen eine Erhöhung des Rabatts auf 50 bis 60 % auf der Netzebene 7, auf 40 bis 60% auf der Netzebene 5 und auf 40% bei der Nutzung zweier Netzebenen, namentlich der Netzebenen 5 und 7.

Eine gegenteilige Ansicht vertritt hingegen eine klare Mehrheit der Strombranche. Diese wünscht keine Abweichung vom Erfordernis einer minimalen Anschlussleistung von 20% und von der gemäss StromVV vorgesehenen Reduktion auf die Netznutzungsentgelte, vereinzelt werden sogar eher noch strengere Anforderungen an die Anschlussleistung (bspw. 30%) und zugleich deutlich niedrigere Reduktion auf die Netznutzungsentgelte beantragt. Klar in diese Richtung äussern sich auch die WEKO und der SGB, weil Rabatte für die LEG die anderen Endverbraucher belasten. Seitens Teile der Strombranche (BKW, Eniwa, EWA, EWN, Swisspower, RegioGrid) wurde vorgebracht, dass es ausschliesslich Tarifiereduktionen auf den Arbeitsanteil geben soll, so wie es in Österreich der Fall sei.

Seitens der Strombranche wird ausserdem beantragt, dass die Messkosten, die Kosten der Datenplattform und auch die Kosten der Stromreserve von den Mitgliedern der LEG zu bezahlen seien. DSV und kleinere Netzbetreiber wollen prinzipiell auch eine räumliche Beschränkung der LEG auf die Netzebene 7, nur das würde einem Nähebereich entsprechen. Es wird ausserdem vermehrt von Angehörigen aus der Strombranche vorgebracht, dass LEG den Anreiz in eigene Anlage zu investieren verringern würden, daher seien sie in energiepolitischer Hinsicht eher kontraproduktiv. Seitens der Windenergie- und der

Kleinwasserkraftbranche wurde indes angebracht, dass eine Teilnahme an einer LEG auf mehreren Netzebenen möglich sein soll, was einer Ausweitung des Vorschlags im Verordnungsentwurf entspricht.

Bezüglich der Detailregelungen im Verhältnis Netzbetreiber und LEG wurden seitens der Strombranche zusätzliche Angaben gefordert (teils auch von der EICom). Erforderlich seien v.a. Angaben zu den Speichern, der Bezügersicherung und Willensbekundung der Teilnehmer der Gemeinschaft über den Beitritt resp. Austritt aus der Gemeinschaft. Auch solle eingeschränkt werden, wer sich bei den Netzbetreibern topologische Informationen für die Gründung einer LEG beschaffen könne, um diese nicht mit Auskunftsbeghären zu überlasten. Die Fristen für die diversen Regelungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und LEG-Gemeinschaften wurden thematisiert mit konkreten Vorschlägen. Die EICom möchte klargestellt haben, dass im Innenverhältnis einer LEG die Zivilgerichte zuständig sind.

Die Frage, wie Speicher innerhalb einer LEG zu behandeln seien, wurde vermehrt vorgebracht. Auch wurde angeregt, dass zu klären sei, wie mit (Klein-)Speichern in Konstellationen mit Photovoltaikanlage und Eigenverbrauch sowie mit Speichern und Endverbrauchern hinter dem gleichen Hausanschlusspunkt, in denen die Speicher über keinen eigenen Smartmeter verfügen, eine Rückspeisung des Speichers in das Netz aber möglich ist, umzugehen ist. Generell sei festzulegen, wann ein Speicher als «separater» Teilnehmer einer LEG gelte, welcher mit einem eigenen Smartmeter ausgestattet werden müsse.

4.4.12 Befreiung und Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

Fast alle Vertreter der Kantone, der Gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, der Elektrizitätswirtschaft, der Verkehrswirtschaft, der Organisationen der Bereiche Cleantech, der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, der Gas- und Erdölwirtschaft sowie Swissgrid haben sich zur Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Netznutzungsentgelts (NNE) und der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts zu den erstatteten bzw. befreiten Komponenten geäußert.

Zum einen fordern die Akteure der Strombranche, dass die Befreiung von der Zahlungspflicht des NNE auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen umfassen soll. Daneben sprechen sich mehrere Vertreter von Organisationen der Bereiche Cleantech, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft für eine vollständige Befreiung vom NNE für Power-to-X-Anlagen analog zu den Pumpenspeichern aus. Die Vertreter weisen darauf hin, dass die Verordnung die Befreiung vom NNE nicht nur auf Elektrolyseure, sondern auch auf den gesamten Strombedarf von Power-to-X-Anlagen erweitern sollte. Andererseits sollte die Befreiung, aber auch die Rückerstattung des NNE, nach Ansicht der Fachleute der Strombranche auf weitere Elemente wie die Kosten nach Artikel 15a und 15b StromVG und auch den Netzkostenbeitrag ausgedehnt werden. In Bezug auf die Rückerstattung des NNE kritisieren andere Vertreter der Elektrizitätswirtschaft die Beschränkung der Rückerstattung auf die Arbeitskomponente.

Die meisten Experten der Strombranche weisen darauf hin, dass eine Übergangslösung für die Rückerstattung des NNE entsprechend dem Fortschritt der aktuellen Technologie angemessen ist. Einige Bemerkungen beziehen sich auf die Methode zur Berechnung der Rückerstattung: Für alle Anlagen nach Artikel 14a Absatz 4 StromVG müsse die gleiche Praxis gelten, wie beispielsweise die EICom erwähnt, und diese Methode müsse auch für die verschiedenen gesetzlich zulässigen Tarife offen sein, darunter die dynamischen Tarife, wie einige Akteure aus dem Cleantech-Bereich, die Verteilnetzbetreiber, aber auch politische Parteien vorbringen. Eine kleine Minderheit der Stellungnahmen der Elektrizitätswirtschaft stellt die Konformität der vorgeschlagenen Lösung mit dem Gesetz in Frage. Weitere Bemerkungen betreffen das Messsystem: Die Organisationen der Bereiche Cleantech, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, Verkehrswirtschaft betonen in diesem Zusammenhang, dass die derzeit im Kompromiss vorgeschlagene Kostenübernahme für die Messung der Strommengen akzeptabel sei, aber in Zukunft überarbeitet werden müsse. Sie unterstützen eine Begrenzung der Zählereinbauten nur dort, wo es notwendig ist. Diese Bedingung hat einen Einfluss darauf, ob die Geschäftsmodelle, die für das netzabhängige Laden und Entladen von Elektroautos verwendet werden, in Zukunft rentabel sein werden.

Die Vertreter des Bereichs Cleantech, aber auch die Kantone, Verteilnetzbetreiber und einige Vertreter politischer Parteien betonen die Bedeutung der NNE-Rückerstattung, ermutigen aber dazu, die Arbeit an einer zukünftigen Lösung fortzusetzen. Aufgrund ihrer Komplexität wünschen sich unter anderem verschiedene VNB die Ergänzung der Erläuterungen mit mehr Beispielen im Zusammenhang mit Speichereinrichtungen in den LEG.

In Bezug auf die Rückerstattung für Power-to-X-Projekte und Demonstrationsanlagen betrafen mehrere Anmerkungen Umsetzungsfragen. Die Herkunftsnachweise für die erneuerbare Strommenge sollen möglichst unbürokratisch und wirtschaftlich zumutbar sein. Auch die Vertreter der Organisationen der Bereiche Cleantech und Industrie- und Dienstleistungswirtschaft befürworten die Definition sehr offener Kriterien für Pilot- und Demonstrationsprojekte und fordern nicht-restriktive Kriterien, wie sie auch vom VSE gefordert werden.

In Bezug auf die Erstellung der Richtlinien für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts weisen die Akteure des Bereichs Cleantech und auch einige politische Parteien darauf hin, dass ihre Beteiligung an der Erstellung der Richtlinien verstärkt werden sollte.

4.4.13 Effizienzvergleiche und Sunshine-Regulierung

Die Einführung einer Sunshine-Regulierung wird weiterhin umfassend gestützt. Seitens der Strombranche verortet man in dem Verordnungstext gewisse Elemente einer Anreizregulierung.

Die im Rahmen der Kostenprüfungen schon heute prinzipiell möglichen Effizienzvergleiche nach Artikel 19 StromVV sollen nach Ansicht der Branche (analog Sunshine) nur auf eindimensionalen Kennziffern beruhen. Die EICom möchte indes im Verordnungstext konkretisieren, dass sie bei Effizienzvergleichen - soweit möglich - statistisch-ökonomische Methoden anwendet. Uneinigkeit zwischen der Branche und der EICom besteht darin, inwieweit die Branche bei Effizienzvergleichen konsultiert werden soll. Bezüglich des Absatzes 4 wird von Branchenstimmen gefordert, dass klar formuliert werden soll, dass - ungerechtfertigte Gewinne - aus überhöhten Netznutzungs-, Mess- bzw. Energietarifen in der Grundversorgung durch Senkung der Tarife kompensiert werden, nicht gekürzte überhöhte Kosten, und dies auch nicht binnen eines Jahres. Auch die EICom bringt bezüglich des Absatzes 4 Anpassungen vor, die auf der gegenwärtigen Praxis der Kompensation beruhen, die weniger unmittelbar ist, d.h. nicht binnen eines Jahres.

Bei der Umsetzung der Sunshine-Regulierung nach Artikel 26 d StromVV wollen Teile der Strombranche, dass sich die EICom bei der Durchführung von Sunshine inhaltlich bezüglich der Kennziffern im Detail mit der Branche abstimmen muss. Zudem sehen Branchenvertreter beim Monitoring von Sunshine keine Berechtigung des BFE, dass es dazu notwendige Auskünfte und Daten von der EICom bekommt. Die EICom ist indes der Auffassung, dass das Gesetz die meisten Verordnungsbestimmungen schon abdeckt und möchte nicht gezwungen sein, den Vergleich über Sunshine jährlich zu machen. Vereinzelt Industriestimmen (IG Energiegase) erwarten, dass die Sunshine-Regulierung ihre Ziele bei den sehr hohen Netzkosten nicht erfüllen wird. Es sei deshalb bereits heute festzulegen, welche (harten) Kriterien erfüllt sein müssen, damit keine Anreizregulierung eingeführt wird (d.h. es gibt Zweifel, dass Befugnisse der EICom zur Kostensenkung ausreichen).

4.5. Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Eine Mehrheit der Kantone, welche Stellung genommen haben, sehen die Änderungen unkritisch oder begrüßen die Anpassungen, weil diese die Datenlage und die organisatorischen Grundlagen – insbesondere in einer angespannten Versorgungssituation – verbessern.

Economiesuisse und die stromverbrauchende Wirtschaft (z.B. GGS, IGEB, Swissmem) lehnen ab, dass die Kosten für das Strommonitoring im Netznutzungsentgelt als anrechenbare Netzkosten in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit gemäss Artikel 15a StromVG gelten. Das Monitoring sei eine hoheitliche Aufgabe, die über den ordentlichen Bundeshaushalt finanziert werden solle. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung solle diese Kosten prüfen und finanziell tragen. Falls doch über die Netznutzung abgerechnet werden sollte, so sei eine Kostenverteilung pro Anschlusspunkt zielführender. Vom Monitoring würden alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher in gleichem Masse profitieren. Eine mengengewichtete Kostenverteilung über das Netznutzungsentgelt entspräche nicht dem Verursacherprinzip.

Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Daten, wenn die Erhebung der Speicherseendaten durch die Verbraucherinnen und Verbraucher via Netznutzungsentgelt bezahlt wird, publiziert werden.

Die ElCom, Swissgrid und der VSE geben zu bedenken, dass Ausführungsbestimmungen zu Artikel 15a Absatz 3 StromVG noch fehlen und gegebenenfalls aufzunehmen seien. Aus Sicht von Swissgrid besteht ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Kosten und den Kosten der Stromreserve. Swissgrid beantragt deshalb, dass die Kosten nach Artikel 15a StromVG gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Tarif für die Stromreserve nach WResV auszuweisen sind.

4.6. Änderung der Winterreserveverordnung

Der Grossteil der Kantone und der Stromwirtschaft fordern, dass die moderate Pauschalabgeltung die entgangenen Markterlöse ersetzen soll und der Flexibilitätsfaktor höher anzusetzen sei. Die Vorhaltepflcht soll zudem erst auf den Winter 2025 / 2026 in Kraft treten. aeesuisse, VSE und weitere Akteure der Stromwirtschaft verlangen die Streichung der Möglichkeit zur Leistungsvorhaltung sowie die Entschädigung eines allfälligen Abrufs zu Marktpreisen. Weiter schlagen diese Akteure vor, dass für den Basiswert die Peak-Terminpreise 30 Tage vor Bekanntgabe der Vorhaltemenge verwendet werden sollen. Die Umweltverbände schlagen die Verwendung des "Preises für Wasserkraftproduktion" der vergangenen 10 Jahre vor.

EnDK, SPS, BPUK sowie einzelne Kantone, die Verbände der energieintensiven Industrie, Economiesuisse und die Umweltverbände plädieren für eine rasche Einführung einer hoheitlichen Verbrauchsreserve.

4.7. Anliegen zur Energieeffizienzverordnung

SPS, SES und mehrere Umweltverbände äussern ihr Unverständnis darüber, dass die in Artikel 44 EnG beschlossenen Zusatzinformationen zu den Kosten nicht bereits per 1. Januar 2025 auf der Energieetikette für Personenwagen ausgewiesen werden müssen. Zudem fordern die Akteure, dass für Verbrauchswerte von Plug-in-Hybriden sowie bei der Darstellung des Zielwerts realistischere Werte angegeben werden sollen.

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Freiburg (FR)
Kanton Genf (GE)
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Jura (JU)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuenburg (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte
FDP. Die Liberalen (FDP)
Grüne Partei der Schweiz (GPS)
Grünliberale Partei Schweiz (GLP CH)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband (SSV)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Schweizer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Travail.Suisse

Kantonale Konferenzen

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)

Ausserparlamentarische Kommissionen

Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EDK)

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Wettbewerbskommission (WEKO)

Gas- und Erdölwirtschaft

Avenenergy Suisse

CARBURA

Swissoil

Verband der Schweizerischen Gasindustrie

Elektrizitätswirtschaft

AEW Energie AG

AGE SA

Alpiq Holding AG

Arni Energie AG

Axpo Services AG

Azienda Elettrica Ticinese (aet)

Azienda Industriali di Lugano (AIL SA)

Bernischer Elektrizitätsverband (BEV)

BKW Energie AG

CKW

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)

Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Ebs Energie AG

EIT.swiss

Elektra Buchen-Teuffenthal

Elektra Energie Genossenschaft

Elektra Gams Genossenschaft

Elektra Mettauertal und Umgebung (EMU)

Elektra Mümliswil-Ramiswil

Elektrizitätsgenossenschaft SINS

Elektra Sissach

Elektrizitätsversorgung Zeihen

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD)

Elektrizitätsgenossenschaft Bublikon (EGB)

Elektrizitätsgenossenschaft Hermetschwil-Staffeln (ehs)

Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau (EM)

Elektrizitäts-Genossenschaft Rümikon

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal (egs)

Elektrizitätsversorgung Brugg

Elektrizitätsversorgung Villigen

Elektrizitätsversorgung Aarwangen (EVA)

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Elektrizitätswerke-Verband St. Gallen-Appenzell (ESA)

Enalpin AG

EnerCom Kirchberg AG
Energie 360°
Energie AG Sumiswald
Energie Belp AG
Genossenschaft Energie Fischingen
Energie Gossau AG
Energie Grüningen AG
Energie Seeland AG (esag)
Energie- und Wasserversorgung Oberburg (ewo)
EWA-energieUri AG
Energie Wasser Bern (ewb)
Energie Zürichsee Linth AG
Energieversorgung Blumenstein AG
Energieversorgung Büren AG (EVB)
enerti SA
Engadiner Kraftwerke AG (EKW)
Eniwa AG
elettricità svizzera italiana (esi)
EW Höfe AG
EW Lindau AG
EW Rothrist AG
ewa Energie Wasser Aarberg AG
EWK Herzogenbuchsee AG
ewz
FMV SA
Gemeinde Muri Bern
Gemeinde Schnottwil
Gemeinde Zuzwil
Gemeindebetriebe Muri b. Bern
Gemeindewerke Villmergen (GWV)
Genossenschaft Elektra Ehrendingen
Genossenschaft Elektra Fislisbach
Genossenschaft Elektra, Jestorf
GRegio Energie AG
Groupe E SA
IB Wohlen AG (ibw)
Industrielle Betriebe Huttwil AG (ibh)
Infrastruktur Zürichsee AG
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)
Localnet AG
LWA/Adelcom AG
NetZulg AG
Primeo Energie
Regiogrid (Verband kantonal und regionaler Energieversorger)
Regionale Technische Betriebe
Regionalwerke AG Baden
Repower AG
Romande Energie SA
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
Services industriels de Genève (SIG)
smart-me AG
Società Elettrica Sopracenerina SA (SES)
Société électrique Intercommunale de la Côte SA (seic)
St. Galler Stadtwerke

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (sak)
SWG
Swissgrid AG
Swisspower AG
Technische Betriebe Vilters-Wangs
Technische Betriebe Würenlos
Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)
Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)
Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VKE)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen (VTE)
Verein Energy Certificate System ECS Schweiz
Verein Smart Grid CH
Youtility AG
Yverdon-les-Bains Énergies

Industrie und Dienstleistungswirtschaft

ACT Commodities
Centre Patronal
Digitale Gesellschaft
Ftth fr SA
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Handelskammer beider Basel
IG Energiegase
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
Migros-Genossenschafts-Bund
Schweizer AG
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia)
Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
scienceindustries
Sidewinder Infrastructure AG
SUISSEDIGITAL - Verband für Kommunikationsnetze
Swiss Fibre Net AG
Swissmem
Tele Alpin AG

Verkehrsbereich

auto-schweiz
Flughafen Zürich AG
Mobility Genossenschaft
sun2wheel AG
Swiss eMobility
Sympacharge GmbH
Touring Club Schweiz
VCS Verkehrs-Club der Schweiz
VFAS – Verband Freier Autohandel Schweiz

Gebäudebereich

Alteno AG
Gebäudehülle Schweiz
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Mieter- und Vermieterorganisationen

Casafair Schweiz

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Konsumentenforum (kf)

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Ala, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

Aqua Viva

Arbeitsgemeinschaft Natur Stäfa (AGN)

Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV)

BirdLife Aargau

BirdLife Luzern

BirdLife Schweiz

BirdLife Solothurn

BirdLife St. Gallen

BirdLife TVS Thurgauer Vogelschutz

BirdLife Zürich

Freie Landschaft Schweiz

Natur- und Vogelschutz Buchs-Werdenberg

Natur und Vogelschutzverein Bütschwil Gantereschwil

Natur- und Vogelschutzverein Dänikon-Hüttikon

Natur- und Vogelschutzverein Hunzenschwil

Natur- und Vogelschutzverein Küsnacht

Natur- und Vogelschutzverein Seltisberg

Natur- und Vogelschutzverein Steffisburg

Natur- und Vogelschutzverein Winterthur-Seen

Natur- und Vogelschutzverein Zeiningen

NaturReiden

Natur- und Vogelschutzverein Amriswil (NVVA)

Natur- und Vogelschutzverein Unterleberberg (NVU)

PICUS, Natur- und Vogelschutzverein

Pro Natura

Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)

Schweizerischer Forstverein

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (slfp)

Verein «Schutz vor Strahlung»

Verein Vogelschutz Protecziun d'utschals Surselva

WWF Schweiz

Organisationen der Wissenschaft

Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT)

Berner Fachhochschule (BFH)

HES-SO Valais-Wallis

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW)

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

ADEV Energiegenossenschaft

aeesuisse - Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Arbeitsgruppe PV-Anlage Kirchgemeindehaus Jegenstorf

Association Autovoltaic Neuchâtel
Biofuels Schweiz
Biomasse Suisse
Climklit SA
Coopérative enessert – Essertines-sur-Rolle
Coopérative Solaire Neuchâtel
Energiewendegenossenschaft Basel
e-nottwil
Fleco Power AG
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS)
Genossenschaft Windenenergieanlage Diegenstal
Geothermie-Schweiz
Gruppe «Solar-Strom jetzt»
Haral GmbH
Helion Energy AG
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT) – Groupe de travail « Énergie-bois Suisse
Hydrospeer AG
IG Solalpine
InfraWatt Verein für die Energienutzung aus Abwasser
INNERGIA SA
Landshut Solar GmbH
Ökostrom Schweiz
OptimaSolar Solothurn - Karl Hauswirth
OptimaSolar Schweiz
OptimaSolar Surselva
OptimaSolar Worblental
OptimaSolar Züri Unterland
Powerloop Schweizer Fachverband
Pronovo AG
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (sses)
Solar Selbstbau Genossenschaft Zentralschweiz
Solar Agentur Schweiz
Solarspar
Suisse Eole
Swiss Cleantech
Swiss Power-to-X Collaborative Innovation Network
Swiss Small Hydro - Schweizer Verband der Kleinwasserkraft
Swisseldex AG
Swissolar Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie
Tree Energy Solutions Belgium BV
Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE)
Verein der H2 Produzenten
Verein Energiewende Muri-Gümligen
Verein energie-wende-ja
Verein erneuerbare Energie Hettlingen
Verein für umweltgerechte Energie (VUE)
Verein Sonnenkraft
Windpower AG

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Renera Group
Schweizerische Energie-Stiftung (SES)

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Dr. James Allen
Association Court-Circuit
Association des Groupements et Organisation Romands de l'agriculture (AgorA)
Bauernverband Aargau
Berner Bauern Verband
Grünliberale Partei Baselland (GLP BL)
Häring Beatrice und Roland
Hegglin Joe
Kohler Willy
Mamie Patrick
Maurer Christian
Meyer Marcus
Müller Reto
Prométerre
Reformierte Kirchgemeinde Muri-Gümligen
Rérat Jean-Pierre
Schweizer Alpen-Club (SAC)
Stadt Zürich
Ville de Lausanne Municipalité
Willem van den Berg
Weidmann Alfred und Senioren-Diskussionsgruppe
Werren Markus
Zbinden Ruedi

Total: 305